

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntmachung in der Stadt Wilthen (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in ihrer jeweils gültigen Fassung und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 19.12.1997 hat der Stadtrat der Stadt Wilthen am 16.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Wilthen, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wilthen sind durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt „Wilthener Stadtanzeiger“ durchzuführen.
- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

§ 3 Ortsübliche Bekanntmachung

- (1) Soweit durch Rechtsvorschriften die ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, erfolgt diese durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln während der Dauer von mindestens fünf Tagen:
 - Wilthen, Rathaus, Bahnhofstraße 5
 - Wilthen, August-Bebel-Straße / Martin-Bohne-Straße (Wohn.-standort-Schulstraße)
 - Wilthen, Straße der Einheit (Wohn.-standort-Alte AWG)
 - Wilthen, OT Tautewalde, Bushaltestelle
 - Wilthen, OT Irgersdorf, Kulturraum
 - Wilthen, OT Sora, Gaststätte „Schöne Aussicht“

(2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 4 Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 5 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung in Wilthen, am Rathaus, Bahnhofstraße 5. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 6 Vollzug der Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des amtlichen Mitteilungsblattes vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen.

Eine Notbekanntmachung ist mit der Durchführung nach § 5 Satz 1 vollzogen.



§ 7 In- Kraft- Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Wilthen vom 19.03.1997 außer Kraft.

ausgefertigt:

Wilthen, den 17.03.2005

Vetter
Bürgermeister



Siegel